



II- 9014 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR
ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 711 62-9100
Teletex (232) 3221155
Telex 61 3221155
Telefax (0222) 73 78 76
DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/51-4-89

4145TAB

1989 -11- 13

ANFRAGEBEANTWORTUNG

zu 4235/J

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
Grabner und Genossen vom 27. September 1989,
Nr. 4235/J-NR/1989, "Kostenpflichtigkeit
von Untersuchungen Zuckerkranker bei der
Verlängerung der Gültigkeit von Führerscheinen"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Entspricht es den Tatsachen, daß sich zuckerkranke Führerscheinbesitzer unter gewissen Voraussetzungen alle zwei Jahre einer kostenpflichtigen Untersuchung unterziehen müssen, wobei Kosten in der angeführten Höhe zwingend anfallen?"

Diese Frage kann ich in dieser generellen Form nicht ohne weiteres mit ja oder nein beantworten. Über das Erfordernis der Befristung einer Lenkerberechtigung und die Bemessung der Frist kann nämlich nur jeweils individuell aufgrund des Gesundheitszustandes des betreffenden Besitzers einer Lenkerberechtigung unter Zugrundelegung eines entsprechenden amtsärztlichen Gutachtens, in das die erforderlichen fachärztlichen Befunde zu integrieren sind, entschieden werden. Allfällige Aussagen über erforderliche Befristungen der Gültigkeit der Lenkerberechtigung stellen somit einen integrierenden Bestandteil des amtsärztlichen Gutachtens dar, das die Behörde - sofern es schlüssig ist - jedenfalls zu berücksichtigen hat. Eine generelle Regelung des hier angesprochenen Problems, die alle Zuckerkranken ohne Rücksicht auf ihre individuelle gesundheitliche Situation schematisch gleichbe-

- 2 -

handelt, würde nicht den Erfordernissen der Verkehrssicherheit gerecht und daher auch nicht den Intentionen des Gesetzgebers entsprechen.

Das Kraftfahrgesetz (KFG) 1967 sieht neben der Verkehrszulässigkeit und der fachlichen Befähigung die geistige und körperliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gruppe als zwingende Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkerberechtigung vor. Im Falle des Vorliegens einer Erkrankung an Diabetes mellitus ("Zuckerkrankheit") wird die Verfügung einer Befristung der Lenkerberechtigung insbesondere bei Personen in Betracht zu ziehen sein, bei denen die Gefahr des Auftretens von hypoglykämischen Zuständen ("Hypos") besteht. In der Regel wird dies wohl eher bei insulinbedürftigen Zuckerkranken der Fall sein.

Was die Frage der Kostenpflichtigkeit allfälliger vom Besitzer einer Lenkerberechtigung beizubringender fachärztlicher Befunde anbelangt, darf ich auf die Bestimmungen der §§ 67 Absatz 2 und 75 Absatz 2 des Kraftfahrgesetzes (KFG) 1967 verweisen. Im Sinne der Bestimmung des § 67 Abs. 2 KFG letzter Satz, die sich mit dem Verfahren bei der Erteilung der Lenkerberechtigung befaßt, hat der Antragsteller die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen besonderen Befunde oder einen im Hinblick auf ein verkehrspychologisch auffälliges Verhalten erforderlichen Befund einer verkehrspychologischen Untersuchungsstelle zu erbringen.

§ 75 Absatz 2 Kraftfahrgesetz 1967 bestimmt, daß vor der Entziehung der Lenkerberechtigung wegen mangelnder geistiger oder körperlicher Eignung ein neuerliches Gutachten gemäß § 67 Abs. 2 einzuholen ist. Leistet der Besitzer einer Lenkerberechtigung einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich ärztlich untersuchen zu lassen oder zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde zu erbringen, keine Folge, so ist ihm im Sinne der Bestimmung des § 75 (2) Kraftfahrgesetz 1967 die Lenkerberechtigung zu entziehen.

- 3 -

Die zuletzt genannte Gesetzesbestimmung wurde aufgrund einer Anfechtung auch bereits vom Verfassungsgerichtshof geprüft und als verfassungskonform befunden. Der Verfassungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 16. März 1987, Zl.

G 231/85-12, G 258/85-10, G 23/86-14, G 75/86-9, G 180/86-7, G 41/87-7 und G 66,67/87-5 im wesentlichen aus, daß nach der Formulierung der bezughabenden Stellen im § 75 Absatz 2 zweiter Satz des Kraftfahrgesetzes 1967 ("Leistet der Besitzer einer Lenkerberechtigung der Aufforderung erforderliche Befunde zu erbringen") sowie in § 67 Abs. 2 letzter Satz leg.cit. ("Der Antragsteller hat die erforderlichen besonderen Befunde zu erbringen") die Erstellung und Erbringung derartiger zur Erstattung des von Amts wegen zu veranlassenden ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht Aufgabe der Behörde, sondern der Partei ist. Die gegenständliche Regelung entspricht der Kostentragungsregelung des § 74 Abs. 1 AVG 1950, wonach jeder Beteiligte die ihm im Verwaltungsverfahren erwachsenden Kosten selbst zu bestreiten hat. Der Grundsatz der Selbsttragung der Kosten gilt nicht nur für das auf Antrag durchzuführende Verfahren, sondern ganz allgemein auch bei einem von Amts wegen eingeleiteten Verfahren.

Zu den Bedenken, wonach der Verlust der Lenkerberechtigung allein aus dem Grund eintreten kann, daß die Verfahrenspartei über keine finanziellen Mittel verfügt, meint der Verfassungsgerichtshof, daß dieser Fall - abgesehen davon, daß die aufgezeigte Konsequenz auch bei angestrebter mit Kosten verbundener Erlangung einer Berechtigung eintreten kann - unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgebotes einen vernachlässigbaren, atypischen, bloß ausnahmsweise auftretenden Härtefall (vgl. z.B. Vf Slg. 8806/1980) darstellt. Bei einer Durchschnittsbetrachtung kann man nach Meinung des Verfassungsgerichtshofes sicherlich davon ausgehen, daß der am Fortbestand der Lenkerberechtigung interessierte Inhaber auch in der Lage ist, die Kosten für die Befunde über den Nachweis seiner weiterhin bestehenden Befähigung zum Lenken eines

- 4 -

Kraftfahrzeuges aus eigenem zu tragen. Der Gesetzgeber konnte daher - so der Verfassungsgerichtshof - jedenfalls auf diesen Regelfall abstehen. Der Besitz einer Lenkerberechtigung liegt letztlich im ausschließlichen Interesse des betreffenden Inhabers der Berechtigung, der auch die mit der Verlängerung der Gültigkeit der Berechtigung verbundenen Kosten zu tragen hat.

Im übrigen können die Probleme der Zuckerkranken nicht isoliert betrachtet und aus dem Gesamtzusammenhang einer Vielzahl verschiedenster kraftfahrrechtlich relevanter Erkrankungen, Gebrechen bzw. Behinderungen herausgelöst werden.

Die den Gegenstand dieser Anfrage bildende Kostentragungsregelung für im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Verlängerung der Gültigkeit einer Lenkerberechtigung erforderliche Befunde gilt somit keineswegs nur für Zuckerkranke, sondern betrifft auch zahlreiche andere Personengruppen.

Zu Frage 2:

"Sehen Sie eine Möglichkeit, die Kostenpflichtigkeit zu beseitigen bzw. dazu beizutragen, daß die Kosten von der Sozialversicherung übernommen werden?"

Soweit diese Frage die Übernahme der Kostentragung durch die Sozialversicherung betrifft, darf ich darauf hinweisen, daß mir diesbezüglich keine Zuständigkeit zukommt. Die Übernahme der Kosten durch die Behörde kann angesichts der in meiner Antwort zu Frage 1) dargelegten Gründe und der weitreichenden rechtlichen und finanziellen Auswirkungen eines solchen Schrittes jedenfalls nicht in Erwägung gezogen werden.

Wien, am 8. November 1989

Der Bundesminister